

DER BEAUFTRAGTE  
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

*per E-Mail*

Ev. Kirche in Hessen und Nassau    Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck    Ev. Kirche im Rheinland

Der Vorsitzende  
des Innenausschusses des Hessischen Landtages  
Herrn MdL Horst Klee  
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

1.11.2017

**Betr.:** Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Spielbankgesetzes – Drucks. 19/5243 –  
Ihr Schreiben vom 9.10.2017  
Ihr Zeichen: I A 2.1

Sehr geehrter, lieber Herr Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben  
genannten Gesetzentwurf der Landesregierung eine Stellungnahme abgeben zu  
können.

I.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen haben bereits in der Vergangenheit immer  
wieder vor den Gefahren durch öffentlich veranstaltete Glücksspiele gewarnt.

Das jeweilige Suchtrisiko, das dabei von einem bestimmten Glücksspiel ausgeht, ist  
abhängig von seinem Gefährdungspotenzial. Zu den Glücksspielen mit einem hohen  
Gefährdungspotenzial zählen grundsätzlich Spiele mit einer schnellen Spielabfolge  
einhergehend mit schneller Gewinn- und Verlustentscheidung, wie beispielsweise  
Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und bestimmte Kasinospiele.

Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind gegenwärtig  
in Deutschland 0,68 Prozent der Bevölkerung von problematischem und 0,82 Prozent  
von pathologischem Glücksspielverhalten betroffen. Deshalb begrüßen die  
Evangelischen Kirchen in Hessen grundsätzlich das fortgesetzte Bestreben des  
Gesetzgebers, den Glücksspielmarkt zu regulieren.

Oberkirchenrat Jörn Dulige

1

## II.

Im Einzelnen nehmen die Evangelischen Kirchen in Hessen zu dem vorliegenden Änderungsentwurf wie folgt Stellung:

### **Zu § 3 Abs. 1**

Die Evangelischen Kirchen in Hessen sehen die nunmehr neu geschaffene Möglichkeit, den bis zu vier Spielbankgemeinden die Unterhaltung von Zweigspielbetrieben zu erlauben, kritisch, da sich dadurch die potentielle Anzahl von Spielbetrieben in den betreffenden Gemeinden erhöhen kann.

Da neben einer schnellen Spielabfolge ein weiteres Suchtpotential darin besteht, dass Glücksspielangebote der Bevölkerung viel und oft zur Verfügung stehen und sie durch die gesteigerte Verfügbarkeit auf die Idee gebracht wird, „ein Spiel zu machen“, sprechen sich die Evangelischen Kirchen in Hessen dafür aus, die im Entwurf geschaffene Möglichkeit von Zweigspielbetrieben wieder zu streichen.

Weiter sprechen sich die Evangelischen Kirchen in Hessen dafür aus, einen Mindestabstand von mindestens 500 Metern zu Jugendeinrichtungen, Schulen und Suchtberatungsstellen in das Änderungsgesetz neu aufzunehmen.

### **Zu § 5 Abs. 7**

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen hingegen, dass eine Weitergabe der Spielbankerlaubnis durch die Spielbankgemeinde an dritte Personen nicht mehr durch eine privatrechtliche Vereinbarung, sondern nur noch öffentlich-rechtlich durch Verwaltungsakt mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums möglich ist.

### **Zu § 8 und zu § 11**

Die Evangelischen Kirchen in Hessen stellen infrage, inwieweit die Absenkung der gesetzlich festgesetzten Abgabesätze um jeweils 5 Prozent des Bruttospielertrags sowie die Aufnahme einer allgemeinen Ermäßigungsnorm in § 11 Abs. 1 in Bezug auf sämtliche Abgaben im Sinne des § 7 Abs. 1 tatsächlich erforderlich ist, um einem Spielbankbetrieb einen ausreichenden Anteil an den Bruttospielerträgen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu belassen.

## **Zu § 15a bis 16a**

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen die gesetzgeberische Klarstellung der Regelungen aus dem Glücksspielstaatsvertrag, wonach die Spielbanken umfassend verpflichtet sind, Sperren in das Sperrsystem einzutragen. Ebenso wird das Führen einer Besucherdatei zur effektiven Eintrittskontrolle, die Beachtung der Jugendschutzbestimmungen sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten begrüßt.

## **Spielzeiten gemäß § 5 SpielO**

Die Evangelischen Kirchen in Hessen schlagen vor, die bisher nur in der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen geregelten Spielzeiten mit in das Spielbankgesetz aufzunehmen und die ganztägigen Ruhezeiten zumindest auf die stillen Feiertage in Hessen insgesamt auszudehnen.

Diese Forderung entspricht bei vergleichbarer Sachlage im Übrigen dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Hessisches Spielhallengesetz aus dem Jahr 2012. Die seinerzeitige Begründung dazu, diese Tage besonderer Bedeutung dienen dem Gedenken und der Besinnung, wird von den Evangelischen Kirchen in Hessen ausdrücklich befürwortet.

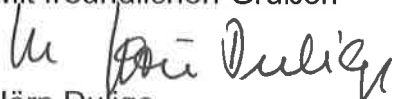
## **III.**

Die Evangelischen Kirchen in Hessen treten für sämtliche Maßnahmen ein, die dem effektiven Spieler-/innenschutz dienen und geeignet sind, dem Problemausmaß der Glücksspielsucht Grenzen zu ziehen. Die vorstehenden Anregungen sollen einen Beitrag dazu leisten.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen es daher sehr, wenn ihre Anliegen Berücksichtigung finden.

An der mündlichen Anhörung am 9.11.2017 wird Herr Sven Hardegen, Juristischer Referent beim Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen, teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jörn Dulige